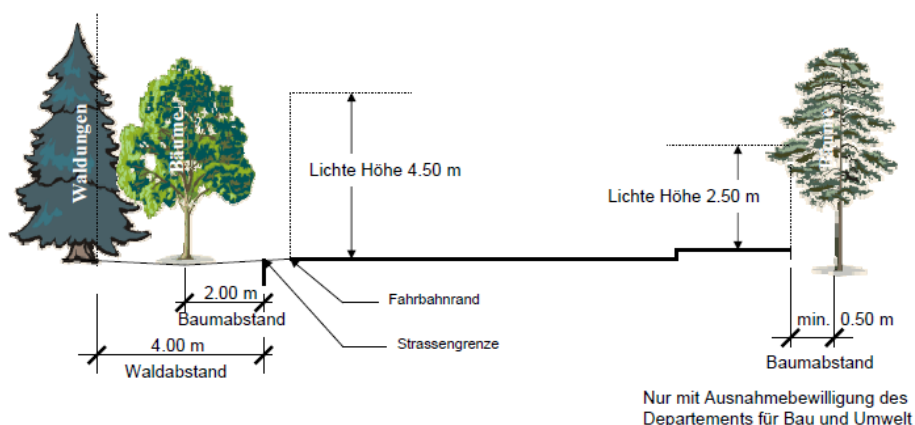


Grafische Erläuterungen

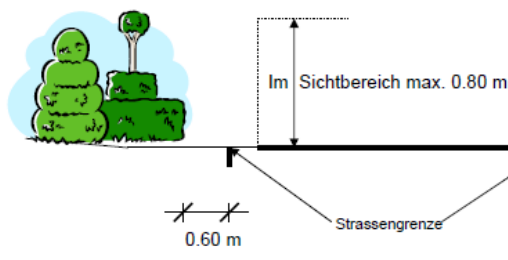
Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992

Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 15. Dezember 1992

§ 42 Bepflanzung von anstossenden Grundstücken



Lebhecken und Sträucher



Landwirtschaftliche Kulturen



Bei Sichtbermen:

Höhere Hecken min. 0.60 m Stockabstand hinter der Sichtlinie.

§ 42 Strassengesetz

Bepflanzung
von anstossenden
Grundstücken

¹ Bei Neupflanzungen müssen hochstämmige Bäume einen Stockabstand von 2 m, bei Waldungen längs Kantonsstrassen von 4 m zur Strassen oder Weggrenze einhalten.

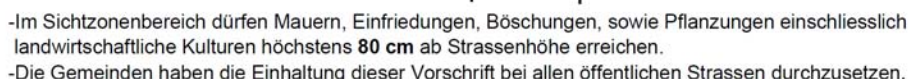
² Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich auf 4,5 m lichte Höhe, bei Wegen und Trottoirs auf 2,5 m lichte Höhe zu stutzen.

³ Lebhecken, Sträucher und ähnliche Pflanzen müssen unter Vorbehalt von § 41 Absatz 1 und § 47 Absatz 2 einen Stockabstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten. Sie sind so unter Schnitt zu halten, dass sie nicht in den Strassen- oder Wegraum hineinragen.

⁴ Landwirtschaftliche Kulturen von über 60 cm Höhe haben zur Strassengrenze als Abstand die halbe Endhöhe, mindestens jedoch 90 cm einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung darf der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Entlang Aussichts- oder Uferwegen kann die Höhe oder die Dichte von Bepflanzungen beschränkt werden.

Gemäss VSS-Norm 640273a „Knoten“



Das Diagramm zeigt den Querschnitt eines Straßenschnitts mit den folgenden Elementen von links nach rechts:

- Landwirtschaftliche Kulturen:** Dargestellt durch eine Reihe von vertikalen Stielen mit Blättern.
- Lebhecken, Sträucher oder ähnliche Pflanzen:** Dargestellt durch eine Reihe von dicken, vertikalen Stämmen.
- Bankett:** Ein schmaler Bereich zwischen der Vegetation und der Fahrbahn.
- Fahrbahnrand:** Die Kante der asphaltierten Fahrbahn.
- Trottoir:** Ein Bereich aus gepflasterten Steinen.
- Einfriedungen, Mauern oder Böschungen:** Verschiedene Strukturen, die den Straßenschnitt begrenzen.

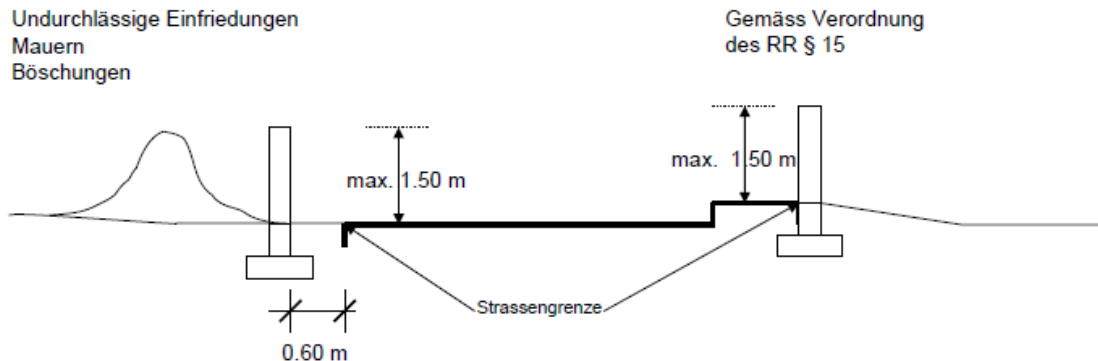
Die **Strassengrenze** ist durch gestrichelte Linien markiert. Die maximale Höhe der Vegetation über dem Fahrbahnrand ist mit **max. 0.80 m** angegeben.

Einschränkungen bei Zufahrten oder Zugängen

1 Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen. Die Gemeinden haben die Einhaltung dieser Vorschrift bei allen öffentlichen Strassen zu überwachen und die nötigen Anordnungen zu treffen.

1)2 Zufahrten oder Einmündungen in öffentliche Strassen können nachträglich durch die Gemeindebehörde eingeschränkt oder geschlossen werden, sofern es die Sicherheit erfordert, oder eine andere Erschliessung sicherer ist. Bei Kantonsstrassen ist die Genehmigung des Kantons erforderlich.

§ 43 Einfriedungen, Mauern, Terraingestaltung



- Sichtdurchlässige Einfriedungen bis 1.50 m Höhe dürfen an die Strassengrenze gestellt werden.
- Höhere Einfriedungen und Mauern müssen um das Mass ihrer Mehrhöhe zurückversetzt werden.

Einfriedungen,
Mauern,
Terraingestaltung

§ 43 Strassengesetz

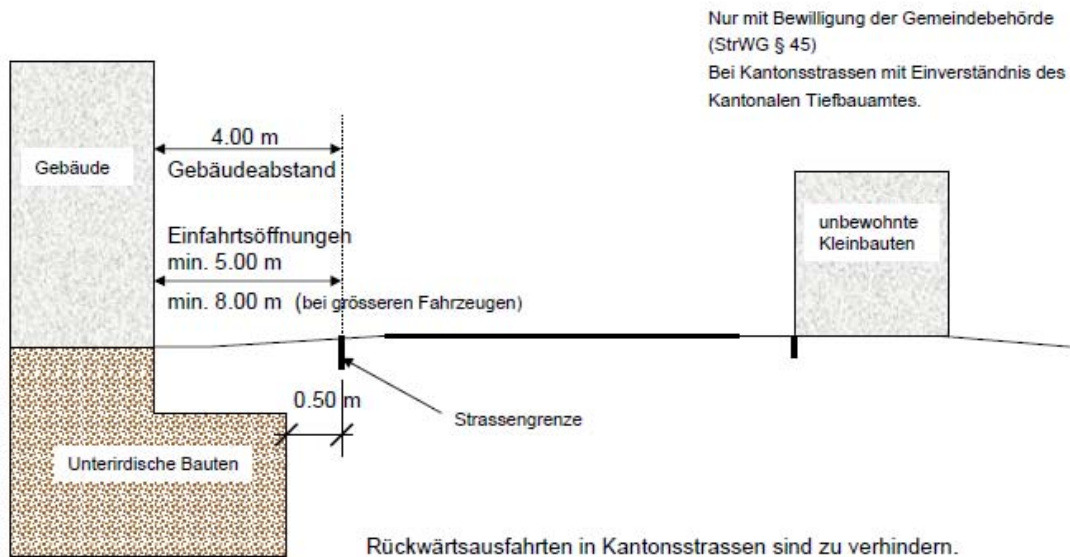
- ¹ Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1,5 m Höhe dürfen an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Andere Einfriedungen, Mauern bis 1,5 m Höhe sowie Böschungen müssen einen Abstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten. Sie dürfen das Orts- oder Landschaftsbild nicht stören und müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr möglichst klein ist. Vorbehalten bleiben § 40 Absatz 3 und § 47 Absatz 2.
- ² Höhere Einfriedungen und Mauern müssen um das Mass ihrer Mehrhöhe zurückversetzt werden.

Abstellplätze
und Garagen

§ 46 Strassengesetz

- ¹ Zu- und Wegfahrten bei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge an öffentlichen Strassen und Wegen sind so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit dauernd gewährleistet ist.
- ² Sind die Einfahrtsöffnungen bei Einstellräumen gegen die Strasse gerichtet, muss der Abstand mindestens 5 m, für grössere Motorfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge mindestens 8 m von der Strassengrenze betragen.

§ 44-46 Abstände für Gebäude, Kleinbauten und Abstellplätze



Signalisationsabstand

Signale

(Signalisationsverordnung SSV Art. 103)

Abstand zwischen dem Fahrbahnrand und der nächsten Signalkante

Innerorts: min. 0.30 m

Ausserorts: min. 0.50 m

Freistehende Strassenreklamen

Abstand vom Fahrbahnrand	bis 2 m ² Fläche	min. 2.00 m
	bis 7 m ² Fläche	min. 3.00 m

Wichtig: In allen Fällen muss Sichtberme freigehalten werden (StrWG § 41)

Ausführliche Angaben gemäss Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau